

Schulordnung

1. Zusammenleben in der Schule

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sind gemeinsam für das Zusammenleben und für die Arbeitsatmosphäre am Goldberg-Gymnasium verantwortlich. Sie nehmen aufeinander Rücksicht und sie tragen dafür Sorge, dass Gebäude und Inventar schonend behandelt werden.

2. Aufenthalt in der Schule

2.1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Vormittags	
1. Stunde	7.40 – 8.25
2. Stunde	8.30 – 9.15
Erste große Pause	
3. Stunde	9.35 – 10.20
4. Stunde	10.20 – 11.05
Zweite große Pause	
5. Stunde	11.20 – 12.05
6. Stunde *	12.10 – 12.55

Nachmittags	
7. Stunde*	13.00 – 13.45
8. Stunde	13.50 – 14.35
9. Stunde	14.35 – 15.20
Dritte große Pause	
10. Stunde	15.35 – 16.20
11. Stunde	16.25 – 17.10

* Mittagspause: 6. oder/und 7. Stunde

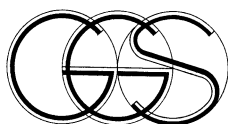
2.2. Unmittelbar vor und nach dem Unterricht

Die Klassenzimmer werden zu Beginn und zum Ende des Unterrichts von den jeweiligen Lehrkräften auf- bzw. abgeschlossen. So lange halten sich die Schülerinnen und Schüler vor den Unterrichtsräumen auf und bemühen sich, andere Klassen nicht zu stören.

2.3. Während den Pausen

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 gehen in der ersten großen Pause grundsätzlich ins Freie; nur bei ungünstiger Witterung dürfen sie im Schulgebäude bleiben. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 7 bis 12 können sich während der großen Pausen entweder in den Schulgebäuden oder auf dem Pausengelände aufhalten.

Während der 1. und 2. großen Pause beaufsichtigen Lehrkräfte das Pausengelände. Sie können einer Schülerin oder einem Schüler in Ausnahmefällen erlauben, diesen Bereich zu verlassen. Der Umfang des Schul- und Pausengeländes ist aus dem beigefügten Plan zu ersehen.



In den Pausen ist ganz besonders darauf zu achten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der damit verbundenen Gefahren grundsätzlich verboten.

Zur Gewährleistung der notwendigen Pausen für die Lehrkräfte wird die 1. große Pause besser geschützt. Schülerinnen und Schüler respektieren und beachten diese Pause. Deshalb ist es nicht möglich, in der 1. großen Pause Lehrerinnen oder Lehrer am Lehrerzimmer ohne Vereinbarung aufzusuchen oder dort sprechen zu wollen. Das Entschuldigungsverfahren der Oberstufe bleibt davon ausgenommen.

2.4. Außerhalb des Unterrichts

Um den Unterricht anderer Schüler nicht zu stören, ist der Aufenthalt in den Treppenhäusern und Fluren sowie in den Pausenhöfen während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Während der Mittagspause stehen folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung:

- Das Rondell
- Der gesamte Mensabereich (ohne Aulavorraum)
- Das Café im Klo
- Das Schulgebäude

Zusätzlich für die Klassen 5 und 6:

- Raum A05 als Unterstufenaufenthaltsraum sowie der Vorraum des Südbaus

Zusätzlich für die Klassen 7 bis 9:

- Raum A06 als Mittelstufenaufenthaltsraum

Zusätzlich für die Klassen 7 bis 12:

- die Schulbücherei A07 (siehe Öffnungszeiten)

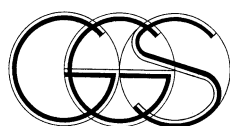
Zusätzlich für die Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 10 bis 12:

- Der Stillarbeits- sowie der Oberstufenraum im zweiten Stock des Nordbaus sowie Raum A34 (als Stillarbeitsraum), sofern er nicht für den Unterricht benötigt wird.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände vor Unterrichtsschluss nicht ohne vorherige Absprache verlassen. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 und für die Kursstufe in Hohlstunden und den großen Pausen. Sie unterstehen dann nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule.

2.5. Für die Räume A05, A06, A07, das Café im Klo und die Oberstufenräume im 2. Stockwerk des Nordbaus gelten gesonderte Nutzungsordnungen.

2.6. Alle Schülerinnen und Schüler haben auf dem Schulgelände zwischen 7 Uhr und 17.10 Uhr jegliche elektronische Spiel-, Abspiel-, Aufnahme- und Empfangsgeräte (Smartphones, Handys, Smartwatches, Kameras, Tablets, tragbare Spielekonsolen, MP3-Player usw.) ausgeschaltet und bewahren diese nicht sichtbar auf.



Die Erlaubnis der Nutzung solcher Geräte während der Unterrichtszeit und in den Pausen liegt im Ermessen des jeweiligen Fachlehrers. Sie muss jedes Mal aufs Neue eingeholt werden und kann der Schülerin / dem Schüler gestattet werden, wenn sie unterrichtlichen oder organisatorischen Zwecken dient.

Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe (Klassen 10-12) ist die Nutzung der elektronischen Spiel-, Abspiel-, Aufnahme- und Empfangsgeräte ausschließlich im Oberstufenraum gestattet.

Davon abgesehen bleiben jegliche Ton-, Foto- und Filmaufnahmen auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung eines Fachlehrers.

Bei Zuwiderhandlung wird die Schülerin oder der Schüler angewiesen, das Gerät auszuschalten und im Sekretariat abzugeben, wo es bis Unterrichtsschluss der Schülerin oder des Schülers verwahrt wird.

Wegen der hohen Gefahr, andere damit zu schädigen, dürfen Laserpointer auf dem Schulgelände weder mitgeführt noch benutzt werden.

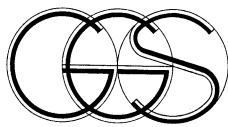
- 2.7. Der Fahrradkeller unter dem Westbau ist nur zur Aufbewahrung von Fahrrädern und Mopeds da. Fahrräder können auch im Hof entlang des Nordbaus am Haupteingang der Sporthalle abgestellt werden.
- 2.8. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler nehmen Rücksicht auf die jüngeren und rauchen nicht im Sichtbereich der Schule.
- 2.9. Für das Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts steht den Schülerinnen und Schülern nach einer Einführung im Rahmen der Medienbildung in Klasse 5 das Internet-Café zur Verfügung.
- 2.10. Für die Benutzung der Computereinrichtungen gilt eine gesonderte Nutzungsordnung.

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen / Haftung

- 3.1. Gegen Schülerinnen und Schüler, die sich während des Unterrichts oder in den Pausen nicht angemessen verhalten, können nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§90) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 3.2. Wer Einrichtungen der Schule mutwillig beschädigt, wird zur Haftung herangezogen.

4. Abwesenheit vom Unterricht: Entschuldigung, Beurlaubung

- 4.1. Kann jemand wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund den Unterricht nicht besuchen, soll sofort, muss aber spätestens am zweiten Tag der Verhinderung eine mündliche, fernmündliche, elektronische oder schriftliche Entschuldigung erfolgen. Bei mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen nach der Verhinderung nachgereicht werden. Diese kann auch per Fax geschickt werden, eine elektronische Übermittlung (Scan per Email) genügt der schriftlichen Form allerdings nicht.



- 4.2. Wer den Unterricht wegen Unwohlseins verlassen muss, holt sich im Sekretariat einen „Laufzettel“. Dieser wird von einem Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit vom Betreffenden selbst) unterschrieben und spätestens am übernächsten Tag beim Klassenlehrer abgegeben.
- 4.3. Beurlaubungen sind nur in Fällen möglich, die in der Schulbesuchsverordnung vorgesehen sind. Sie müssen von einem Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit vom Betreffenden selbst rechtzeitig, in der Regel eine Woche vorher beantragt werden. Beurlaubungen für einzelnen Stunden spricht der Fachlehrer aus; für Beurlaubungen von bis zu zwei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer zuständig, für längere Beurlaubungen sowie Beurlaubungen vor und nach Ferien die Schulleiterin.
- 4.4. Für die Jahrgangsstufen 11/12 gilt ein besonderes Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren.
- 4.5. Fehlt jemand besonders lange oder auffällig häufig, kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 4.6. Wer für mehr als zwei Wochen am Sportunterricht nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen kann, muss dies in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

5. Feuersalarmordnung

- 5.1. Für das Verhalten im Falle eines Feuersalarms gilt eine besondere Ordnung, die in jedem Unterrichtsraum ausgehängt.

Diese Schulordnung ist am 01.01.1987 in Kraft getreten. Letzte Änderung: 15.01.2020